

Richtlinie zum Hinweisgeber- schutzgesetz (HinschG)	Organisationshandbuch des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.	HOCV 1910	 caritas Stadt- und Landkreis Hof
--	---	--------------	--

RICHTLINIE ZUM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ (HINSCHG)

Versionsverlauf		Seite 1 von 5	Erstellt: Nowak, DCV	Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. Marienstraße 56 95028 Hof Tel.: 09281/14017-0
1.0	12/2022	Erstellung	Geprüft:	
2.0			Freigegeben:	
3.0				

Prolog

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, die erstmals einen EU-weiten standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegen will. Das Gesetz regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die internen oder externen Meldestellen weitergeben (hinweisgebende Personen).

Zweck und Umfang

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. als Mitglied des Diözesancaritasverbandes Bamberg e.V. genießt hinsichtlich seiner professionellen Arbeit und Integrität einen guten Ruf bei Begünstigten, Partnerorganisationen, Behörden und Spendern.

Doch ist auch der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V., wie alle anderen Organisationen, nicht vor dem Risiko gefeit, dass etwas falsch läuft oder Fehlverhalten vorkommt. Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. verpflichtet sich, solches Fehlverhalten, besonders Betrug, Korruption und den Missbrauch von Macht, zu verhindern. Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. ruft alle Mitarbeitenden, seine Partner, Begünstigte und andere Stakeholder dazu auf, Vorfälle zu melden, die nicht in Übereinstimmung mit dem Leitbild des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. sind (siehe OHB CV Hof 1101), besonders jedes wahrgenommene Fehlverhalten.

Diese Richtlinie zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurde herausgegeben, um zu diesem Zweck Hilfen an die Hand zu geben. Diese Regelungen betreffen alle in der Zentrale und den Einrichtungen des Verbandes in Voll- und Teilzeit Beschäftigten, ebenso wie Ehrenamtliche und Dritte, die für den Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. tätig sind, unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis (Angestellte, freiberuflich Tätige oder Ehrenamtliche). Sie alle werden innerhalb dieses Dokuments unter dem Begriff Mitarbeitende zusammengefasst.

Auch das Personal lokaler Partnerorganisationen kann, wenn notwendig, unter Bezugnahme auf diese Richtlinien Bedenken melden. Dies gilt auch für Begünstigte, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister, andere Stakeholder wie Spender(innen), örtliche Behörden oder die allgemeine Öffentlichkeit.

Definition

“Fehlverhalten” im Sinne dieser Richtlinie kann die im Folgenden genannten Elemente umfassen, ist aber nicht auf diese begrenzt:

- Betrug,
- Korruption,
- Straftaten,
- das Verschweigen von Interessenkonflikten
- Machtmissbrauch – inklusive sexueller Ausbeutung

Melden von Verdachtsfällen

- Für Mitarbeitende des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.: Wenn Sie der Überzeugung sind, dass das Vorgehen eines oder mehrerer Mitarbeitenden ein Fehlverhalten darstellt, sollen Sie diese Bedenken Ihrer/m Vorgesetzten (Bereichsleitung) melden. Sollten Sie aus berechtigtem Grund Unbehagen verspüren, dies mit Ihrer/m Vorgesetzten zu klären oder negative Konsequenzen für sich selbst befürchten, etwa Repressalien, ungerechte Behandlung oder Entlassung, können Sie auch die benannte Ombudsperson kontaktieren.
- Für Mitarbeitende von Projektpartnern, Begünstigten, Geschäftspartnern und allen anderen Stakeholder: Diese sollen Ihre Bedenken den Fachkräften vor Ort oder anderen Mitarbeitenden des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V., beispielsweise den zuständigen

Bereichsleitungen melden. Natürlich können auch diese die benannte Ombudsperson kontaktieren.

- Unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen es nicht angemessen wäre, der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem übergeordneten Vorgesetzten Bericht zu erstatten, kann in jedem Fall die benannte Ombudsperson kontaktiert werden. Beschwerden, die an die Ombudsperson gerichtet sind, können über das Meldeformular auf der Homepage des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. (<https://caritas-hof.de/organisation/hinweisgeberschutzgesetz>) eingereicht werden. Bitte nehmen Sie in Ihre Beschwerde alle Details der betreffenden Angelegenheit und jeden verfügbaren Beweis auf. Erwähnen Sie auch, ob Sie wünschen, dass Ihre Identität vertraulich bleiben soll. Wenn Sie eine Beschwerde an die Ombudsperson richten, dann nennen Sie bitte auch den Grund, warum sich die zuständige Bereichsleitung nicht direkt mit der Angelegenheit beschäftigen soll.

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. fördert keine anonyme Berichterstattung und kann nur dann weiter vorgehen, wenn Beschwerden die Kontaktdaten des Beschwerdestellers beinhalten.

Sie können den Namen der aktuellen Ombudsperson des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. und deren Kontaktdaten auf der Homepage und am Ende dieses Dokuments finden. Diese wird die Hinweise vertraulich bearbeiten.

Umgang mit Hinweisen

Alle Hinweise gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) werden ernstgenommen und nach folgendem Verfahren behandelt:

1. Im Falle, dass Vorgesetzten Vorfälle bekannt werden und die Angelegenheit seinen/ihren Verantwortungsbereich betreffen, ist der/die Vorgesetzte verpflichtet, die eingegangene Beschwerde innerhalb von sieben Werktagen zu bestätigen, die Angelegenheit zu bewerten und weiter nachzuforschen, dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den notwendigen Schutz zukommen zu lassen, und in angemessener Weise so vorzugehen, dass das gemeldete Fehlverhalten beendet wird.

Sollte die Führungskraft der Auffassung sein, die Angelegenheit wäre außerhalb ihres Verantwortungsbereichs, so hat sie die Sache an die Ombudsperson weiterzuleiten, damit sich diese darum kümmert.

Die Bestätigung muss durch die Person erfolgen, der gegenüber die Beschwerde erhoben wurde.

2. Sollten der Hinweisgeber / die Hinweisgeberin persönliche Interessen innerhalb der erhobenen Angelegenheit haben, müssen sie dies von Anfang an mitteilen.
3. Jeder gemäß dieser Richtlinie erfolgte Hinweis wird binnen sieben Werktagen schriftlich bestätigt, um so zu bekräftigen, dass der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. die Sache weiter untersuchen und zu gegebener Zeit auf die Beschwerde antworten wird.
4. Die Ombudsperson wird sich mit der Angelegenheit befassen und jeder gemeldeten Beschwerde unabhängig, objektiv und vertraulich nachgehen.
5. Eine erste Bewertung, Klärung oder Untersuchung der gemeldeten Angelegenheit sollte binnen zwei Wochen nach deren Aufdeckung erfolgen. Dauer und Umfang der Bewertung und Untersuchung hängen vom jeweils gemeldeten Vorfall ab. In den meisten Fällen wird eine erste Bewertung erfolgen, um zu entscheiden, ob eine detailliertere Untersuchung nötig ist oder ob der gemeldete Vorfall zum Beispiel auf Falschinformationen beruht.
6. Jede Untersuchung findet ohne Ansehen der Beziehung, die eine Person zum Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. hat, ohne Ansehen von deren Position oder der Dauer ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Mitarbeit statt.
7. Es können vom Hinweisgeber bzw. von der Hinweisgeberin während der ersten Bewertung der Angelegenheit oder auch im Zuge der Untersuchung weitere Informationen verlangt werden.

8. Wenn eine Untersuchung durch die Ombudsperson eingeleitet wird, ist diese auch dafür verantwortlich, den Untersuchungsbericht zu prüfen.
9. Nach erfolgter Untersuchung werden Maßnahmen eingeleitet – dies könnte ein Disziplinarverfahren bedeuten oder die Weitergabe von Informationen an externe Behörden, wenn ein Verbrechen begangen wurde.
10. Hinweisgeber*innen erhalten eine schriftliche Mitteilung über den Ausgang der Bewertung und Untersuchung.

Schutz für Whistleblower*innen

Whistleblower*innen werden dagegen geschützt, dass ihre Enthüllungen zu Benachteiligungen führen, unabhängig auf welcher Ebene (Vorgesetzte oder Ombudsperson) die Beschwerde erhoben wurde.

Mitarbeitende, die guten Glaubens als ernst anzusehende Bedenken vorbringen und das beschriebene Verfahren nutzen, werden weder entlassen noch müssen sie als Folge der gemeldeten Beschwerde, ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen oder ungerechte Behandlung befürchten, selbst wenn sich die Bedenken als unbegründet erweisen sollten.

Wenn Whistleblower*innen zu der Auffassung kommen sollten, dass sie als Folge ihres Vorgehens an ihrem Arbeitsplatz Nachteile erleiden, sollten sie unmittelbar ihren Vorgesetzten (Bereichsleitung) oder, wenn ihnen dies nicht geeignet erscheint, dessen übergeordneten Vorgesetzten oder die Personalabteilung informieren.

Mitarbeitende oder Vorgesetzte, die jemanden, der oder die gemäß dieser Richtlinie Bedenken vorgetragen hat, ungerecht behandeln oder Vergeltungsmaßnahmen treffen, werden disziplinarisch belangt.

Diese Zusicherung findet keine Anwendung da, wo eine Person auf böswillige Weise eine Angelegenheit zur Sprache bringt, von der sie weiß, dass sie unrichtig ist oder die selbst auf irgendeine Weise in den Sachverhalt verwickelt ist. Es werden alle Anstrengungen unternommen, die Identität der*s Whistleblowers*in vertraulich zu halten. Es kann aber in der Natur einer erteilten Information liegen oder auch durch die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen bedingt sein - z.B. bei kriminellen Vorfällen, die an Behörden weitergegeben werden müssen - dass die Identität der*s Whistleblowers*in bekannt wird. In solchen Fällen wird es mit der*m Whistleblower*in vorab, noch bevor weitere Schritte erfolgen, erörtert, welche Auswirkungen der Fall auf die Vertraulichkeit haben kann.

Um eine mögliche Untersuchung nicht zu gefährden, wird der/die Whistleblower*in gebeten, die Tatsache, dass er oder sie Bedenken angemeldet hat, geheim zu halten, ebenso wie die Namen involvierter Personen.

Falsche Auskünfte

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. wird alle Meldungen über Fehlverhalten ernsthaft behandeln und Personen schützen, die in gutem Glauben Beschwerden vortragen. Allerdings kann disziplinarisch oder juristisch gegen Hinweisgebende vorgegangen werden, die Hinweise oder Auskünfte erteilen, von denen sie wissen, dass diese falsch sind.

Meldeformular

Hinweise können über das Meldeformular auf der Homepage des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. an dessen Ombudsperson gemeldet werden. Hierzu sind folgende Angaben verbindlich zu treffen:

- Name des Fehlverhaltens
- Beschreibung des Fehlverhaltens
- Art des Fehlverhaltens (drop down)
- Name, Vorname und E-Mail Adresse des*r Meldenden

Ombudsperson

Frau Tanja Irmisch

Marienstraße 56

95028 Hof

t.irmisch@caritas-hof.de